

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 56

Artikel: Einiges über das merian'sche Gewehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

natur stark genug sich geltend machen, um unter jeder Zone und jeder Bedingung gleich tapfer für die Fahne von Alt-England in die Schranken zu treten. England ist kein Soldatenland; trotz allem hohen Werbgeld hat es Mühe, seiner Armee eine regelmäßige Rekrutierung zu verschaffen und heute namentlich stehen in ihren durch die Krimkampagne gelichteten Reihen so viel junge Soldaten, die noch lange keine Alma- und Infernmanhelden sind; auch ist der Janustempel so nachlässig geschlossen, daß wir wirklich mit Mühe die Nachricht glauben können, England werde die kriegerische Kraft, die es unstreitig in seinen Legionen überraschend schnell sammelt, wieder aus den Händen geben; möglich übrigens, daß politische, namentlich parlamentarische Rücksichten obwalten, die diese Maßregel gebieten.

Was nun übrigens speziell die Schweizerlegion anbetrifft, so bedauern wir das Loos mancher braven Soldaten die dort auf Lorbeeren gehofft und jetzt kläglich auf das Trockene gesetzt werden, dagegen möchten wir eine Frage aufwerfen: Ob es nicht an der Zeit sei — jetzt, da wahrscheinlich die an der Gründung der Legion beteiligten Offiziere ins Vaterland zurückkehren — von ihnen Seitens des gesammten Offizierskorps der Schweiz. Armee Rechenschaft über ihre Handlungsweise zu verlangen. Wir wissen wohl Alle, welche schwere Vorwürfe ihnen gemacht werden und ohnevoreilig und ungehört zu verurtheilen, steht doch so viel fest, daß, wenn die Vorwürfe gegründet sind, diese auch die Ehre, schweizerische Epauletten ferner zu tragen, kategorisch verbieten. Das schweizerische Offizierskorps hat zwar kein richterliches Recht, allein sein Name muß in jeder Beziehung makellos und rein sein und wer ihm angehören will, darf keinen Vorwurf so schwerer Art auf sich lasten lassen. Wir wünschen daher, daß dieser Punkt in's Auge gefaßt werde; wir schreiben hier nicht Diesem oder Jenem zu Gefallen, sondern im Interesse der Armee und stehen auch jeden Augenblick ein für das, was wir sagen. Reinigen sich die Angeklagten von den ihnen gemachten Beschuldigungen, so freuen wir uns aufrichtig darüber; aber diese Reinigung muß geschehen, da jedes vornehme Ignoriren gleichbedeutend mit einem stillschweigenden Geständniß wäre.

Einiges über das Merian'sche Gewehr.

Dieses Gewehr wurde von uns unseren Kameraden beim Fest in Schwyz vorgewiesen und hat dort schon überraschende Proben seiner Trefffähigkeit abgelegt; seither hatten wir neuerdings Gelegenheit die Sicherheit seines Schusses zu erproben; wir schoßen mit demselben in die Wette mit Scheibenschützen nach amerikanischem System auf circa 1000' und errangen zweimal Schießgaben mit unserem Gewehr. Ein solches Resultat ist doch gewiß beachtenswerth, da das Gewehr weder mit Stecher, oder gar mit Nadelstecher, noch mit irgend welchem künstlichen Abschen versehen ist; die gewohnten Schützen schüttelten zuerst den Kopf, als wir mit der „Muskete“ in den Stand traten, aber bald betrachteten

sie die treffliche Waffe mit anderen Augen und anerkannten deren vollen Werth. Das zweitemal, als wir im Stand schoßen, ging ein starker Wind, acht der besten Schützen fehlten nacheinander mit ihren Stützen die Scheibe, zum neunten traf Herr Artilleriehauptmann H. Merian mit dem Gewehr das Schwarze — ein Beweis, welch' ein geringer Einfluß auch ein starker Wind auf das Geschos hat.

Wenn wir nun bedenken, daß ein ganz ähnliches Gewehr mit dem nemlichen Geschos in der österreichischen Armee für die gesammte Infanterie eingeführt wird, wenn wir erwägen, daß dieses Gewehr vermöge seines größeren Kalibers (4'' 5''') und seiner soliden Konstruktion eine wirkliche Infanteriewaffe ist, daß es an Trefffähigkeit und an Perkussionskraft dem projektirten Jägergewehr durchaus gleichsteht, daß der Rückschuß null ist — so will es uns bedünken; es wäre passender, einstweilen sich nicht die Hände mit dem Jägergewehr zu binden, sondern dahin zu trachten, daß eben eine solche oder ähnliche Waffe wie das Merian'sche Gewehr für die gesammte Infanterie eingeführt werde.

Wir haben schon oft gesagt und wiederholen es heute: Unserer Ansicht nach ist die Zeit der glatten Läufe vorüber; der Impuls ist da, denn sobald eine Armee ihre gesammte Infanterie mit gezogenen Gewehren bewaffnet, so müssen alle anderen, — wollen sie nicht in bedeutendem Nachtheil stehen — folgen; nun haben die englische, preussische und österreichische Armee diesen Schritt gethan; die kleineren deutschen Staaten arbeiten mit allem Nachdruck daran und Frankreich, das am Ende für uns mehr oder weniger maßgebend ist, wird auch folgen und zwar, wie wir überzeugt sind, in großartigster Weise.

Sollen wir da zurückbleiben in dem einzigen Dinge, in welchem wir eine stehende Armee übertreffen können — in der Vorzüglichkeit unserer Waffen?

Schweiz.

Der Entwurf der neuen Statuten der eidg. Militär-gesellschaft lautet wie folgt:

I. Organisation.

§. 1. Die verschiedenen Kantonalsektionen der Offiziersgesellschaften bilden die eidg. Militär-gesellschaft.

§. 2. Ihre Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinfinn für das eidg. Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Hebung desselben von den Militärbehörden anzuordnenden Mitteln, durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a) Alle Schweiz. Offiziere.
- b) Die von den Kantonal-militärbehörden anerkannten Aspiranten zweiter Klasse.
- c) Wirkliche Mitglieder von Militärbehörden.
- d) Mitglieder bestehender Kantonal-offiziersvereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militärdienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militärbehörde sein.

§. 4. Offiziere, welche die Versammlung besuchen